

Satzung

Gonsenheimer Carneval-Verein „Schnorreswackler“ 1892 e.V. (GCV)

Stand: Oktober 2020



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Gonsenheimer Carneval-Verein „Schnorreswackler“ 1892 e. V. (GCV) und hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat sich die Pflege, Erhaltung, Ausgestaltung und Durchführung des heimatlichen karnevalistischen Brauchtums in seiner kulturell wertvollen Bedeutung zur Aufgabe gestellt. Diesem Zweck dienen insbesondere

- die Abhaltung karnevalistischer Veranstaltungen,
- die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen und
- die Förderung des Jugendkarnevals.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks erworben haben, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Mitglieder können nach Maßgabe der Entscheidung des Vorstandes Vergünstigen bei Veranstaltungen des Vereins erhalten.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand spätestens am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wird. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Ausschlussgründen zu äußern. Die Verfügung über den



Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 1. der Vereinspräsident, | 4. der Schriftführer, |
| 2. der Geschäftsführer, | 5. der Sitzungspräsident |
| 3. der Schatzmeister, | 6. bis zu sechs Beisitzer. |

(2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreise der Mitglieder für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Sitzungspräsident ist geborenes Vorstandsmitglied; er wird vom Vorstand bestimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode.

(5) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinspräsident hat das Erstvorschlagsrecht für die weitere Zusammensetzung des Vorstandes.

(6) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Vorstands können alternativ auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie können ebenfalls als Hybridsitzung durchgeführt werden.

(7) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinspräsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn zwei der nach § 8 Abs. 7 Satz 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an der weiteren Aufgabenwahrnehmung verhindert sind.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich und mit kurzer Begründung jeweils spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorstandsbeschluss auch als Hybridsitzung durchgeführt werden. Sie kann alternativ auch per Telefon- und/oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern nach jeweils geltenden infektionsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz die Personenzahl für Versammlungen in geschlossenen Räumen eingeschränkt oder der Pandemiefall festgestellt wurde.



- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Bei der Wahl des Vereinspräsidenten sowie bei Beratungen und Beschlüssen über die Abberufung des Vorstandes führt ein von der Mitgliederversammlung benanntes Mitglied den Vorsitz, im Übrigen der Vereinspräsident. Über den Erstvorschlag des Vereinspräsidenten für die weitere Zusammensetzung des Vorstandes kann zusammengefasst abgestimmt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer vom Vereinspräsidenten bestimmten Person protokolliert und unterzeichnet.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Geschäftsführers sowie den Prüfungsbericht der von ihr für jeweils zwei Jahre gewählten beiden Rechnungsprüfer entgegen. Sie beschließt über
1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Satzungsänderungen,
 3. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie
 4. alle Vereinsangelegenheiten, die sie in ihre Beratungen einbezieht.

§ 10 Komitee

- (1) Das Komitee soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die den Verein während der Fastnachtsskampagne bei karnevalistischen Veranstaltungen repräsentieren.
- (2) Die Berufung in das Komitee sowie die Abberufung erfolgen durch den Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die „Füsilier-Garde 1953 e. V.“, die es nur für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf.

